



Statuten des UHC Wadin Knights Wädenswil

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name

Der Unihockeyclub Wadin Knights Wädenswil (nachfolgend UHCWK genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Der UHCWK bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockeysports.
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- die Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Fairness.
- aktive Juniorenarbeit in sportlichen und gemeinschaftlichen Bereichen.

Artikel 3: Sitz

Der UHCWK hat Sitz in Wädenswil. Gerichtsstand ist Wädenswil.

Artikel 4: Neutralität

Der UHCWK ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

Artikel 5: Vertretung

Der UHCWK kann seine Interessen und die Interessen des Unihockeysports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten.

Artikel 6: Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen schriftlich. Der UHCWK kann zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Artikel 7: Vereins - und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr sowie auch das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

II Mitgliedschaft

Artikel 8: Mitgliedschaft des UHC Wadin Knights

1. Der UHCWK ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) und dessen Ligaverbänden, für die sich die Mannschaften qualifiziert haben.
2. Der UHCWK ist Mitglied des kantonalen Zürcherischen Unihockeyverbandes KZUV.
3. Der UHCWK kann Mitglieder weiterer Organisationen werden, sofern diese nicht mit dem SUHV konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Artikel 9: Mitgliedschaft im UHC Wadin Knights

1. Der UHCWK besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
2. Gönnerschaft und die Mitgliedschaft stehen allen Personen offen.

Artikel 10: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche an den Verein sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Teil der Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Beitrittsgesuchs ist auch ohne Angabe von Gründen zulässig.
3. Passivmitglieder und Gönner sind Freunde und Sympathisanten des UHCWK, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCWK zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Sie haben ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Personen, die sich in hervorragender Art und Weise um den UHCWK verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Artikel 11: Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres schuldet das austretende Mitglied den gesamten Jahresbeitrag. Vom Verein zur Verfügung gestelltes Material ist zurückzugeben.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, ihren Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins gefährden, büssen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist ein Beschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann an den Vorstand rekurrieren und die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes abschliessend.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHCWK verlustig. Insbesondere stehen ihm keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 12: Rechte der Mitglieder

1. Aktiv -, Ehren - und Vorstandsmitglieder, besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Aktiv - sowie Passivmitglieder erhalten ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Bis zum Erreichen dieses Alters kann dies durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Das passive Wahlrecht wird erst mit dem Erreichen des 18. Altersjahres gewährt.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel - und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
3. Gönner haben das Anrecht auf Vereinsinformationen.
4. Die Mitglieder haben Anrecht auf eine lückenlose Publikation der für sie und ihr Handeln notwendigen Vereinsinformationen.

Artikel 13: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHCWK und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben eine generelle Informationspflicht:
 - 2.1. Meldungen von Adressmutationen und dergleichen sind dem Vorstand innert nützlicher Frist in schriftlicher Form anzugeben
 - 2.2. Mitgliederversammlung (Die MV) im Sinne eines informativen Anlasses zur Orientierung der Mitglieder, und im Sinne der einzigen Möglichkeit der Mitglieder in Bezug auf die Selbstverwaltung ist als obligatorisch zu betrachten. Abmeldungen müssen rechtzeitig schriftlich erfolgen.
 - 2.3. Die Mitglieder sind gehalten, sich die notwendigen Informationen an den entsprechenden Orten zu beschaffen (bspw. Internetseite).
3. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Wettkämpfe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen.
4. Alle Aktiven haben unentgeltliche Arbeitseinsätze zugunsten des UHCWK zu leisten.
5. Alle Junioren haben sich an die offiziellen „[Allgemeinen Verhaltensregeln für Junioren des UHC WK](#)“ zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachstellig sein kann.
6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge betragen:
 - a.) Aktivmitglieder:

- Aktive	Fr. 200.--
- Junioren	Fr. 100.--
 - b.) Passivmitglieder: Fr. 50.--
 - c.) Gönner (mindestens): Fr. 100.--
7. Schiedsrichtern und Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen.
8. Die alljährlich anfallenden Lizenzkosten werden von den Aktivmitgliedern selbst übernommen.
9. Der Verein kann von den Aktivmitgliedern einen Beitrag an die Transportkosten zu den Wettkämpfen verlangen.
10. Die Gebühr für die Spielerlizenz und/oder Transfergebühren von Swiss Unihockey oder von den Ligaverbänden ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist von den Aktivmitgliedern separat zu bezahlen.

Artikel 14: Diverses / Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Ethik-Charta

1. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte: Persönliche Daten, welche u. a. mit dem Beitrittsformular erfragt werden, werden zwecks Vereinsadministration gesammelt und werden über Tools von Drittanbietern erfasst und verwaltet.
2. Persönliche Daten werden an Swiss Unihockey weitergegeben (lizenzierte Spieler)
3. Persönliche Daten im Juniorenbereich werden zwecks Fördergelder an Jugend & Sport (inkl. Rega Gönner Programm) und Interessengemeinschaft der Wädenswiler Sportvereine (IWS) weitergegeben.
4. Die Einwilligung bzw. Ablehnung des Mitglieds bezüglich Veröffentlichung von Fotos und Videos seiner Person, während sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des UHC Wadin Knights, wird auf dem Beitrittsformular verlangt. Das Mitglied kann dies jederzeit widerrufen. Ab Eingang eines Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seinen öffentlichen Plattformen.
5. Ethik-Charta: Der UHC Wadin Knights anerkennt die «Ethik-Charta» des [Schweizer Sports](#) sowie die Ethik-Charta von [Swiss Unihockey](#) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

III Finanzielles**Artikel 15: Einnahmen**

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Arbeitseinsätzen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Sonstigen Einnahmen und Beiträgen

Artikel 16: Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der UHCWK allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Artikel 17: Versicherung der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.
- Jedes Mitglied haftet für verursachte Schäden selbst.

Artikel 18: Rückgriff

Der Verein kann Kosten und Auslagen, welche ihm entstehen durch das Verschulden eines oder mehrerer seiner Mitglieder, auf diese überwälzen.

IV Organe

Artikel 19: Organe

Die Organe des UHCWK sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Artikel 20: Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 21: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.
4. Es gelten dieselben Fristen wie unter Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 22: Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen:
 - Präsident
 - übriger Vorstand (jeweils einzeln pro Charge)
 - Revisoren
- Ernennungen
- Abstimmung über Anträge
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Statutenänderungen

Artikel 23: Stimmberechtigung

Alle Stimmberechtigten verfügen über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 24: Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.
2. Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein.
5. Austretende Vorstands- und Aktivmitglieder haben auch an ihrer letzten Sitzungsteilnahme das Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis ans Ende der Sitzung aus.

B) Der Vorstand**Artikel 25: Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHCWK und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenheft fest.
3. Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu Zweien zu zeichnen, wobei der Präsident oder in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied die eine Unterschrift leisten muss. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist das verantwortliche Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder.
6. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.
7. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen an den Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt an den Vorstand zu richten.

Artikel 26: Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C) Revisionsstelle**Artikel 27: Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle wird an der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt, Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle nimmt die Revision der Buchführung jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Revisoren haben zu prüfen, ob Bilanz und Erfolgsrechnung sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, diese ordentlich geführt sind und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist und über eine genügende Aussagekraft verfügt.

V Schlussbestimmungen

Artikel 28: Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Für die Auflösung des UHCWK ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung des UHCWK sind allfällige Vermögenswerte zu zwei gleichen Teilen folgenden Organisationen zuzuführen:
 - Stiftung Sternschnuppe
 - WWF International (World Wide Fund for Nature)

Artikel 29: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2023 für die Angelegenheiten des UHCWK in Kraft, für Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband Swiss Unihockey nach Genehmigung durch dessen Ressort Statutenkontrolle.

Artikel 30: Ergänzende Bestimmungen

1. Die Statuten beinhalten die Geschlechtsneutralität. Die männliche Form wurde lediglich der Einfachheit halber verwendet.
2. Für alle, nicht speziell in den Statuten festgehaltenen Angelegenheiten gelten ergänzend die Bestimmungen über Vereinsrecht im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.

Wädenswil, im Juni 2023 Unihockeyclub Wadin Knights Wädenswil

Der Präsident

Michael Bollier

Michael Bollier

Die Aktuarin

Marisa Di Antonio

MDi Anteeeee